

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

Amtsblatt Nr. 19 vom 6. Mai 2014

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

- Feststellung der UVP-Pflicht -

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung
des Einzelfalles gem. § 3a i. V. m. § 3c UVPG
Wasserbauliche Maßnahmen am Freidinggraben,
Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

1

Stadt Bad Reichenhall

Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Grundstücke
Fl. Nr. 415/6, 415/7, 415/8, 415/9, 415/10 jeweils Gemarkung Marzoll
unter Einbeziehung der Grundstücke 415/2 (Teilfläche), 415/11,
415/12 und 413 jeweils Gemarkung Marzoll;
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

2

Markt Marktschellenberg

Satzung zur Änderung der Beitrags- und

Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

3

Gemeinde Anger

Haushaltssatzung der Gemeinde Anger für das Jahr 2014

4

Gemeinde Schneizlreuth

Raumordnungsverfahren für den Abbau von Hangschuttmaterial
der Firma Antretter GmbH in Bad Reichenhall;

Einleitung des Verfahrens

5

Friedhofsverband Berchtesgaden

Haushaltssatzung des Friedhofsverbandes Berchtesgaden für das Jahr 2014

6

Hauptschulverband Berchtesgaden

Haushaltssatzung des Hauptschulverbandes Berchtesgaden für das Jahr 2014

7

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

- Feststellung der UVP-Pflicht -

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 3a i. V. m. § 3c UVPG

Wasserbauliche Maßnahmen am Freidinggraben, Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Die Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden beabsichtigt folgende wasserbauliche Maßnahmen am Freidinggraben:

- a) Errichtung einer Geschiebesperre mit Wildholzrechen oberhalb der Bebauung von Ramsau zur deutlichen Erhöhung der hydraulischen Leistungsfähigkeit im Gerinne sowie an Brücke und Durchlässen (Gewässerausbau). Durch den Wildholzurückhalt an der Geschiebesperre wird insbesondere die Verklausungsgefahr an der unterstromigen Brücke „Holzengasse“ der Ramsauer Ache minimiert.
- b) Errichtung einer Baustellenzufahrt bzw. dauerhaften Zufahrt von der Bundesstraße B 305 bis zur Geschiebesperre durch Ausbau eines bestehenden Fußweges (Anlagengenehmigung). Der bisherige Fußweg endet im Talgrund, ist gesperrt und wird nicht von Wanderern benutzt.

Für den Gewässerausbau wurde eine Plangenehmigung nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt. Gleichzeitig wurde für die Errichtung der Zufahrt als Anlage im 60 m-Bereich eines Gewässers eine Anlagengenehmigung nach Art. 20 Abs. 1 und 2 BayWG i. V. m. § 36 WHG beantragt.

Gemäß § 3a Satz 1 und § 3c Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien festzustellen, ob

das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die allgemeine Vorprüfung ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, wenn die Konfliktvermeidungs- und Konfliktminimierungsmaßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) eingehalten werden. Daher ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich.

Diese Feststellung, die nicht selbständig anfechtbar ist (§ 3a Satz 3 UVPG), wird hiermit nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG bekannt gegeben.

Der Feststellungsvermerk kann während der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt Berchtesgadener Land, Zimmer Nr. 216 eingesehen werden.

Bad Reichenhall, den 17. April 2014
Landratsamt Berchtesgadener Land

Georg Grabner, Landrat

Bek. Nr. 2

Stadt Bad Reichenhall

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Grundstücke Fl. Nr. 415/6, 415/7, 415/8, 415/9, 415/10 jeweils Gemarkung Marzoll unter Einbeziehung der Grundstücke 415/2 (Teilfläche), 415/11, 415/12 und 413 jeweils Gemarkung Marzoll; Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat Bad Reichenhall hat in seiner Sitzung am 27.7.2011 beschlossen, den Flächennutzungsplan für die Grundstücke Fl. Nr. 415/6, 415/7, 415/8, 415/9 und 415/10 jeweils Gemarkung Marzoll unter Einbeziehung der Grundstücke 415/2 (Teilfläche), 415/11, 415/12 und 413 jeweils Gemarkung Marzoll zu ändern.

Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Abrundung der bestehenden Siedlungsstruktur und eine geregelte Nachverdichtung mit Wohnnutzung.

Der vom Stadtrat in der Sitzung am 8.4.2014 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Änderungsflächennutzungsplanes in der Fassung vom 28.1.2014 und die dazugehörige Begründung und Umweltbericht liegen vom

14. Mai 2014 bis einschließlich 16. Juni 2014

im Stadtbauamt Bad Reichenhall, Neues Verwaltungsgebäude Rathausplatz 8, II. Stock, Zimmer 211 von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Außerhalb dieser Zeit oder falls Sie auf Barrierefreiheit angewiesen sind, ist eine Terminvereinbarung unter Tel. Nr. 08651/775-260 möglich.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Planentwurf bei der Stadt Bad Reichenhall schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen nicht vor.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Informationen zum Schutzgut Mensch

- Schalltechnische Untersuchungen vom 29.4.2013
- Geruchsimmissionsprognose zur 1. Änderung des Bebauungsplans Am Heimfeld vom 29.4.2013 und 12.2.2014

Der Entwurf des Änderungsflächennutzungsplans mit Begründung ist auch auf der städtischen Homepage unter der Adresse www.stadt-bad-reichenhall.de/de/bauleitplaene nachzulesen.

Bad Reichenhall, den 29. April 2014
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Herbert Lackner, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 3

Markt Marktschellenberg

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Marktschellenberg folgende

Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 25. Juli 2000 (Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land Nr. 32 vom 8. August 2000), zuletzt geändert am 26. November 2013 (Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land Nr. 49 vom 3. Dezember 2014):

§ 1

§ 6 erhält folgende Fassung:

Der Beitrag beträgt für jeden Kubikmeter umbauten Raum 10,70 €.

§ 2

Die Satzung tritt am 1. Juni 2014 in Kraft.

Marktschellenberg, den 2. Mai 2014
Markt Marktschellenberg

Halmich, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Gemeinde Anger

Haushaltssatzung der Gemeinde Anger Landkreis Berchtesgadener Land für das Jahr 2014

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Anger folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 5.905.700,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.655.500,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf
festgesetzt. 0,00 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf
festgesetzt. 0,00 €

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachfolgende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) | 300 v. H. |
| b. für die Grundstücke (B) | 300 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 300 v. H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf
festgesetzt. 800.000,00 €

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Anger, den 25. April 2014
Gemeinde Anger

Enzinger, Erster Bürgermeister

II.

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus der Gemeinde Anger öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus (Art. 65 Abs.3 GO).

Bek. Nr. 5

Gemeinde Schneizlreuth

Raumordnungsverfahren für den Abbau von Hangschuttmaterial der Firma Antretter GmbH in Bad Reichenhall; Einleitung des Verfahrens

Von der Regierung von Oberbayern wurde mit Schreiben vom 31.3.2014 mitgeteilt, dass die Firma Antretter GmbH plant, in Bad Reichenhall auf einer Teilfläche des Grundstücks Fl. Nr. 35 der Gemarkung Forst St. Zeno direkt an der Gemeindegrenze zur Gemeinde Schneizlreuth, auf einer Fläche von rund 17 ha Hangschuttmaterial abzubauen. Das Abbaugelände ist im Durchschnitt 260 m breit. Die Abbauhöhe beträgt bis zu 370 m. Das Abbauvolumen wird auf ca. 5,2 Millionen Kubikmeter geschätzt und soll innerhalb von 60 Jahren abgebaut werden.

Der Abbau soll in sechs Abschnitten erfolgen. Die Abbaudauer für einen Abschnitt wird auf jeweils 10 Jahre geschätzt. Dadurch ergibt sich nach Angaben des Projektträgers eine Minimierung der möglichen Einsehbarkeit der Abbaufäche aus dem Tal und von den Berglagen. Das Hangschuttmaterial soll bis zum Felshorizont abgetragen werden. Die fertigen Rückwände der Abbaufäche sollen durch Bermen stabilisiert und die Oberflächen nach dem Abbaufortschritt Zug um Zug der natürlichen Sukzession und Verwitterung überlassen werden.

Das Vorhabengebiet liegt in einem ökologisch sehr wertvollen Bereich im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet „Reiter Alm und Lattengebirge“. Durch den geplanten Abbau werden neben rund 4,5 ha allgemeiner Bergwaldfläche rund 11,5 ha „Schneeheide-Kiefernwälder“ betroffen. Es handelt sich nach Angaben des Projektträgers hier um ökologisch besonders wertvolle Flächen, in die Eingriffe nur zulässig sind, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Im Abbaugelände selbst ist dies nicht möglich. Ob und wie ein solcher Ausgleich möglich ist, muss sich im Zuge des weiteren Verfahrens erweisen.

Laut Artenschutzkartierung sind im Umfeld des Eingriffsbereichs streng geschützte Arten gefunden worden. Ob das Vorhaben aufgrund der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände verwirklicht werden kann, ist nach der derzeitigen Datenlage noch nicht abzuschätzen. Der Antragsteller hat ein Artenschutzgutachten in Auftrag gegeben, das dieser Frage auf den Grund gehen soll.

Nähere Einzelheiten sind der Projektbeschreibung zu entnehmen. Die Projektunterlagen sind auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern (www.regierung-oberbayern.de) unter „Aktuelles/Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung“ und dort unter „Aktuelle Raumordnungsverfahren“ einzusehen.

Die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde überprüft das Vorhaben gemäß Art. 24 und 25 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) auf Antrag des Projektträgers auf seine Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung.

Die Gemeinde Schneizlreuth ist auf Veranlassung der Regierung von Oberbayern gemäß Art. 25 Abs. 5 BayLplG verpflichtet, die Projektunterlagen zusammen mit dem Einleitungsschreiben für eine angemessene Zeit öffentlich auszulegen.

Die Projektunterlagen des Raumordnungsverfahren für den Abbau von Hangschuttmaterial liegen im Rathaus der Gemeinde Schneizlreuth, Haus Nr. 5, 83458 Schneizlreuth, I. Stock, Zimmer Nr. 12, vom

7. Mai 2014 bis 6. Juni 2014

während der Dienststunden (von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr sowie Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Außerhalb dieser Zeit oder falls Sie auf Barrierefreiheit angewiesen sind, ist eine Terminvereinbarung unter Tel. Nr. 08651/9535-14 möglich.

Wünsche, Anregungen und Einwendungen können während der o. g. Auslegungsfrist bei der Gemeinde Schneizlreuth oder direkt bei der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 24.1, Maximilianstraße 39, 80538 München (Briefanschrift: Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 24.1, 80534 München) vorgebracht werden.

Zur Klarstellung wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Bei dieser öffentlichen Auslegung handelt es sich nicht um eine formelle Beteiligung zur Wahrnehmung von Rechtspositionen einzelner Bürger; diese bleibt dem nachfolgenden Zulassungsverfahren vorbehalten.

2. Die Regierung wird Äußerungen, die im Zuge der öffentlichen Auslegung abgegeben werden, zwar nicht beantworten, aber bei der landesplanerischen Beurteilung verwerten, soweit überörtlich raumbedeutsame Gesichtspunkte vorgetragen werden. Im nachfolgenden Verwaltungsverfahren werden sie nur verwertet, wenn sie dort erneut vorgebracht werden.
3. Schriftliche Äußerungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung sollten nur bei der Gemeinde Schneizlreuth oder bei der Regierung von Oberbayern (Anschriften siehe oben) abgegeben werden.
4. a) Technische Detailfragen sowie Enteignungs- und Entschädigungsfragen sind nicht Gegenstand des Raumordnungsverfahrens, in dem grundsätzlich geklärt werden soll, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen das Projekt den Erfordernissen der Raumordnung entspricht und wie es mit Vorhaben öffentlicher und sonstiger Planungsträger unter Gesichtspunkten der Raumordnung abgestimmt werden kann.
- b) Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens den im Einzelfall vorgeschriebenen Verwaltungsverfahren nicht vorgreift und weder öffentlich-rechtliche Gestattungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen ersetzt.

Schneizlreuth, den 30. April 2014
Gemeinde Schneizlreuth

Bauregger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Friedhofsverband Berchtesgaden

Haushaltssatzung des Friedhofsverbandes Berchtesgaden Landkreis Berchtesgadener Land für das Jahr 2014

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern i. V. m. Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und § 12 der Verbandssatzung erlässt der Friedhofsverband Berchtesgaden folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

575.850,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

85.950,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Berchtesgaden, den 28. April 2014
Friedhofsverband Berchtesgaden

Franz Rasp, Erster Vorsitzender

II.

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus des Marktes Berchtesgaden öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus (Art. 65 Abs. 3 GO).

Hauptschulverband Berchtesgaden

Haushaltssatzung des Hauptschulverbandes Berchtesgaden Landkreis Berchtesgadener Land für das Jahr 2014

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern i. V. m. Art. 9 BaySchFG erlässt der Hauptschulverband Berchtesgaden folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 597.150,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 193.700,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 80.000,00 € festgelegt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlage wird in Höhe von 1.950,00 € je Schüler festgelegt.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Berchtesgaden, den 28. April 2014
Hauptschulverband Berchtesgaden

Franz Rasp, Erster Vorsitzender

II.

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus des Marktes Berchtesgaden öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus (Art. 65 Abs. 3 GO).
